

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 22

Montag, 3. Juni 2024

Ausgabe 13/2024

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung
für die Europa-, Kreistags- und Stadtratswahl
am 09. Juni 2024

Öffentliche Bekanntmachung
der Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.
zur Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters
der Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.
am 01. September 2024

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung
für die Europa-, Kreistags- und Gemeinderatswahl
am 09. Juni 2024

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortliche Redakteurin: Frau Sylvana Hallwas, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.
Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.
Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum Europäischen Parlament
und die gleichzeitig stattfindenden Kreistags- und Stadtratswahlen
(Kommunalwahlen)
in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
am 09. Juni 2024

1. Am **09. Juni 2024** finden in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. gleichzeitig

die Wahl zum **Europäischen Parlament**
die Wahl des **Kreistages des Landkreises Görlitz** und
die Wahl des **Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**
statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt ist in folgende **8 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirkes – Zugeordnete Straßen und Hausnummern	Lage des Wahlraumes	
WB 1	Ackerstr. [1 - 26] Am Dorfbrunnen [1 - 10] An der Philippine [1 - 48 A] An der Ziegelei [3 - 60] August-Bebel-Str. [1 - 20] Birkenweg [1 - 13] Damaschkestr. [4 - 56] Eichengrund [1 - 28] Forstweg [40 - 52] gerade Grünstr. [3 - 26] Halbendorfer Weg [2 A - 70 A] Kastanienallee [2 - 8] gerade Kornweg [1 - 13] Kromlauer Weg [1 - 101 A] Käthe-Kollwitz-Str. [3 - 20] Neuteichweg [1 - 139 A] Spremberger Str. [1 - 38] Tannenweg [3 - 19] Vorwerkstr. [2 - 63] Wiesenweg 11	Am Anger [1 - 14] Am Schulacker [1 - 39] An der Rennbahn [3 - 78] Auensiedlung [1 - 32] Berliner Str. [87 - 116 A] Bärenstr. [1 - 5] Dominium [1 - 13] ungerade Feldstr. [2 - 111] Grüner Weg 12 Hermannstr. [68 - 98] Hohe Str. [28 - 32] gerade Kreuzstr. [17 - 21] Krumme Str. [1 - 39] Lausitzer Str. [1 - 27] Schäferweg [1 - 13] Strugaweg [2 - 33] Tiergartenstr. [1 - 52] Wendensteg [1 - 11] Ährenweg [1 - 26]	Pestalozzi-Grundschule August-Bebel-Straße 2 02943 Weißwasser/O.L.
WB 2	Bautzener Str. [35 - 69] ungerade Berliner Str. [1 - 85] Forstweg [4 - 36] gerade Güterstr. [1 - 5] Heinrich-Hertz-Str. [12 - 37] Juri-Gagarin-Str. [1 - 17] Mühlenstr. [2 - 33] Schweigstr. [2 - 9] Wiesensteg [1 - 6]	Bergstr. [1 - 12] Carl-Friedrich-Gauß-Str. [1 - 2] Grünstr. [1 - 1 D] ungerade Hegelpromenade [12 - 20] Hermannstr. [17 - 67] Karl-Liebknecht-Str. [2 - 41] Sandstr. [2 - 8] Waldstr. [1 - 45] Ziegelstraße 1	Landau Gymnasium Ziegelstraße 2 02943 Weißwasser/O.L.
WB 3	Albert-Schweitzer-Ring [8 - 15] Glückaufstr. [1 - 12] Heinrich-Hertz-Str. [2 - 11] Schillerstr. [2 - 12] Str. der Kraftwerker [1 - 12]	Albert-Schweitzer-Ring 32 A Hegelpromenade [1 - 11 A] Rosa-Luxemburg-Str. [1 - 29] Schweigstr. [11 - 45]	Stadtverein Weißwasser e.V. Sorauer Platz 2 02943 Weißwasser/O.L.

WB 4	Albert-Schweitzer-Ring [16 - 30] Boxberger Str. [5 - 43] Graf-von-Stauffenberg-Str [1 - 16] Prof.-Wagenfeld-Ring [1 - 122] SchwererBerg 1 Südstr. 1 A Werner-Seelenbinder-Str. [1 - 72]	Am Freizeitpark [1 - 5] Geschwister-Scholl-Str. [10 - 126] Hermann-Moritz-Jacobi-Str 1 Sachsendam [9 A - 34] Str. der Jugend [1 - 46] Thomas-Jung-Str. [3 - 6 A]	Wirtschaftshof Weißwasser/O.L. Prof.-Wagenfeld-Ring 124 02943 Weißwasser/O.L.
WB 5	Bertolt-Brecht-Str. [2 - 38] Eichendorffweg [1 - 38] Grillparzerstr. [1 - 4] Heideweg [2 - 19] Hermannsdorfer Str. [34 - 48] In der Meschina [1 - 48] Lutherstr. [50 - 71] Paul-Keller-Weg [1 - 12] Schillerstr. [26 - 48] gerade	Brentanoweg [2 - 21] Goethestr. [1 - 28] Hanns-Eisler-Str. [2 - 40] Heinrich-Heine-Str. [1 - 70 A] Hoher Wald [5 - 9 A] ungerade Industriestr. West [2 - 4] gerade Lönshof [1 - 8] Rothenburger Str. [41 - 74] Schillerstr. [49 - 56]	Kita Regenbogen Martin-Schulz-Straße 1 02943 Weißwasser/O.L.
WB 6	Bautzener Str. [20 - 66] gerade Görlitzer Str. [2 - 64] Humboldtstr. [1 - 44] Lutherstr. [2 - 49] Schillerstr. [13 - 25] Umlandstr. [6 - 26]	Gutenbergstr. [1 - 71] Hermannsdorfer Str. [1 - 32] Lessingstr. [2 - 12] Puschkinstr. [2 - 26] Schillerstr. [27 - 47] ungerade	Bruno-Bürgel-Oberschule Lutherstraße 20 - 22 02943 Weißwasser/O.L.
WB 7	Alexanderstr. [1 - 4] Am Sägewerk [3 - 38] Braunsteichweg [1 - 11] ungerade Brunnenstr. [1 - 9 A] Bruno-Bürgel-Str. [1 - 9 A] Gartenstr. [1 - 32] Luisenstr. [2 - 10] Richard-Wagner-Str. [3 - 36] Rothenburger Str. [4 - 31] Schulstr. [1 - 22] Str. der Glasmacher [2 - 24] Weißkeißeler Weg [1 - 7] ungerade	Am Braunsteich [1 - 6] An der Hopfenblüte 3 Braunsteichweg [12 - 39] Brunnenstr. [13 - 25] ungerade Dr.-Altmann-Str. [1 - 7 B] Karl-Marx-Str. [2 - 28] Oststr. [1 - 4] Robert-Koch-Str. [11 - 37] Schmiedestr. [1 - 4] Str. der Einheit [1 - 28] Waldhausstr. [1 - 118] Wolfgangstr. [1 - 48]	Friedrich-Froboeß-Grundschule Schulstraße 10 02943 Weißwasser/O.L.
WB 8	Am Tierpark [2 - 39] Braunsteichweg [2 - 10] gerade Drachenbergweg [2 - 8] gerade Forster Str. [8 - 68] Friedrich-Fröbel-Str. [1 A - 39] Grube-Hermann-Str. [1 - 8] Grubenstr. [1 - 7] Jahndamm [2 A - 50] gerade Johannastr. [3 - 5] ungerade Knappenweg [1 - 27] Muskauer Str. [70 - 149] Pestalozzistr. [3 - 14] Qualisch Nord [3 - 26] Schulze-Delitzsch-Str. [1 - 50] Str. des Friedens [1 - 29] Zimmerstr. [1 - 8]	Bahnhofstr. [4 - 28] gerade Brunnenstr. [10 - 28] gerade Eisenbahnstr. [1 - 9] Fr.-Bodelschwingh-Str. [1 - 17] Gablenzer Weg [9 - 64] Gelsdorfstr. 6 Hechtgraben [1 - 14] Jahnstr. [2 A - 98] Kirchstr. [1 - 2] Mittelstr. [1 - 13] Nordweg [2 - 22] Qualisch [2 - 66] Qualisch Ost [2 - 24] Schwanenweg [1 - 19] Teichstr. [6 - 107]	Stadtwerke SWW Straße des Friedens 13 - 19 02943 Weißwasser/O.L.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Alle Wahlräume sind barrierefrei erreichbar.

3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

Die Stimmzettel sind
für die Europawahl von weißlicher/hellgrauer,
für die Kreistagswahl von grüner und
für die Stadtratswahl von gelber
Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten; der Wählerin / dem Wähler werden beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt, für die sie oder er wahlberechtigt ist.

4. Stimmzettel, Stimmenzahl, Stimmabgabe

Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahrschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identi-

tätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine sind verboten.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4.2 Kommunalwahlen (Stadtratswahl/Kreistagswahl)

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a. die für den Wahlkreis bzw. das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
- b. bei der Kreistagswahl die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge,
- c. bei der Stadtratswahl die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge.

Die Wahlen werden als Verhältniswahl durchgeführt.

- Es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
- Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5 Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

- 5.1 Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Europäische Parlaments hat, kann gem. § 6 Abs. 5 EuWG durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlkreis des Landkreises Görlitz oder durch Briefwahl wählen.

Auf dem gemeinsamen Wahlschein bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen ist kenntlich gemacht, für welche Wahlen die Inhaberin oder der Inhaber wahlberechtigt ist. Durch persönliche Stimmabgabe kann die oder der Wahlberechtigte für alle gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen nur in den Wahlbezirken des jeweils kleinsten Wahlgebiets und, wenn dieses Wahlgebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, nur in den Wahlbezirken des für sie oder ihn zuständigen Wahlkreises dieses Wahlgebiets wählen.

- 5.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

6. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die drei Briefwahlvorstände treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung um 15:00 Uhr im Rathaus zusammen. Im Anschluss (frühestens ab 18:00 Uhr) erfolgt die Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Sorbischer Text gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 SächsKomWO zur Ergänzung der Öffentlichen Wahlbekanntmachung

Wozjewjenje wólbow

Tute wozjewjenje informuje wo wólbnej dobjce, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler/ka móže při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady po jednym hłosu, při wólbach gmejskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika po třoch hłosach wotedać.

Móžeće jenož kandidatki/kandidatow wolić, kotřiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani. Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet schwalił, abo jeli su so za wólby do gmejskeje/sydlišćoweje rady resp. wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidat(k)ow hač dvě třecinje městnow, kiž maja so wobsadzić, hodža so nimo na hłosowanskim lisćiku mjenowaných kandidatow tež druge wosoby přez jasne pomjenowanje wolić.

Kóžda wólbokmana wosoba smě jenož w tym wólbnym wobwodže wolić, hdžež je do wolverskeho zapisa zapisana, chiba zo wobsedži wólbny lisćik.

Wólbna zdželenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólby sobu přinjesć.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho informacije wo postupowanju, hdyž z listom woliće.. Wólbny akt, ličenje a zwěsćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodže su zjawne.

Weißwasser, den 03.06.2024

**Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
zur Durchführung der Wahl
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des hauptamtlichen Oberbürgermeisters
am 01. September 2024 sowie für einen eventuellen zweiten Wahlgang
am 29. September 2024 in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Gemäß § 38, § 39 Abs. 2 i.V.m. 1 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Wahltag und Wahlgebiet

Die **Wahl des Oberbürgermeisters** der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. findet am

01. September 2024

statt. Die Wahlen zum Sächsischen Landtag finden am gleichen Tag statt; diese Wahlen werden gemäß § 1 Abs. 4 SächsKomWO in Verbindung mit § 57 Abs. 2 KomWG als organisatorisch verbundene Wahlen durchgeführt. Es werden einheitliche Wahlbezirke gebildet und einheitliche Wählerverzeichnisse erstellt. Die Wahlräume sind dieselben.

Ein zweiter Wahlgang der Oberbürgermeisterwahl wird gem. § 44a Abs. 1 S. 2 KomWG durchgeführt, wenn auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt. **Der etwaige zweite Wahlgang findet am 29. September 2024 statt.**

Die Wahl wird auf Grundlage

- der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist,
- des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und
- der Sächsischen Kommunalwahlordnung vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) durchgeführt.

Das **Wahlgebiet** für die Oberbürgermeisterwahl ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KomWG das Gebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

2. Angaben zur Oberbürgermeisterstelle

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. ist gemäß § 51 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 7 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und gemäß § 4 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist, wer

1. vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht und Stimmrecht nicht besitzt),
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

Nicht wählbar ist ferner,

1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Recht sprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl schriftlich einzureichen.

Diese können
frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
spätestens am 27. Juni 2024 bis 18:00 Uhr

bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses unter folgender Anschrift **schriftlich** eingereicht werden:
Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.
Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses Weißwasser/O.L.
Marktplatz
02943 Weißwasser/O.L.

Die schriftlichen Wahlvorschläge können auch persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.

Dienstag von 9:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr

Donnerstag von 9:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr

Freitag von 9:00-12:00 Uhr

bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses Weißwasser/O.L.

im Standesamtsgebäude der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Zimmer 1.07

Karl-Marx-Straße 15

02943 Weißwasser/O.L.

oder nach vorheriger Vereinbarung (Tel. 03576 265 300) eingereicht werden.

Als fristgemäß eingegangen zählen alle Wahlvorschläge, die bis zum vorstehend genannten Zeitpunkt bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses vorliegen. Bei postalischem Versand liegt die Verantwortlichkeit für den fristgemäßen Eingang beim Einreicher des Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit innerhalb der Einreichungsfrist eventuelle Mängel beseitigt oder fehlende Unterlagen ergänzt werden können.

Die Wahlvorschläge für die Wahl am 01.09.2024 gelten auch für einen auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht nach § 44a Absatz 2 Nummer 1 KomWG zurückgenommen oder nach § 44a Absatz 2 Nummer 2 KomWG geändert werden.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen.

3.2 Wahlvorschläge können gem. § 41 Abs.1 S. 1 KomWG von Parteien, von Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufnehmen lassen. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung des Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 teilgenommen haben.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für die Oberbürgermeisterwahl sind vom jeweiligen Bewerber eigenhändig zu unterzeichnen.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger.

Die Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

3.3 Als Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderatswahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches.

- 3.4 Für den zweiten Wahlgang gelten die Vorschriften für die erste Wahl mit folgenden Maßgaben:
1. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr, zurückgenommen werden.
 2. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können nach Maßgabe des § 6d Absatz 2 KomWG bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr, geändert werden; über die Zulassung des geänderten Wahlvorschlags entscheidet der Gemeindevwahlausschuss unverzüglich.
 3. Die erstmalige Einreichung neuer Wahlvorschläge zum zweiten Wahlgang ohne vorangegangenen Wahlvorschlag zur ersten Wahl ist **nicht** zulässig.
 4. Die am zweiten Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge sind bis zum achten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.
 5. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 6. Wird der zweite Wahlgang abgesagt oder nicht nur teilweise für ungültig erklärt, hat der Stadtrat stets eine Neuwahl nach den Vorschriften für die erste Wahl anzuordnen.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der §§ 6a bis 6e in Verbindung mit den §§ 38, 41, 44a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie den §§ 16 und 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) aufzustellen.

4.2 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 (zu § 16 Abs. 1 SächsKomWO) eingereicht werden.

Er muss gemäß § 16 Abs. 1 SächsKomWO enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten.
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit, Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig. Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Abs. 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Passgesetzes) angegeben werden.
3. das Wahlgebiet.

4.3 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 der SächsKomWO, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 49 Abs. 1 SächsGemO i.V.m. § 41 Absatz 3 KomWG) nach dem Muster der Anlage 18 der SächsKomWO (die elektronische Form ist ausgeschlossen),
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 SächsKomWO und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20 SächsKomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,

4. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen (§ 6a Abs. 4 S. 2 KomWG gilt entsprechend),
5. beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO,
7. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

Die erforderlichen Vordrucke sind bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung erhältlich.

Außerdem können die Vordrucke aus den Anlagen zur SächsKomWO von der Internetseite revosax.sachsen.de heruntergeladen werden.

- 4.4 In jedem Wahlvorschlag sollen eine **Vertrauensperson** und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern benötigen keine Vertrauensperson.

Auch ein Einzelbewerber ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben, Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen und den Wahlvorschlag zurückzunehmen oder inhaltlich zu ändern.

5. Hinweise auf Bestimmungen über erforderliche Unterstützungsunterschriften

Die Notwendigkeit und die Anzahl von Unterstützungsunterschriften bestimmen sich nach § 6b KomWG und § 17 SächsKomWO. Jeder Wahlvorschlag in der Stadt Weißwasser/O.L. muss von **80** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten der Stadt, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder

2. seit der letzten Wahl im Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vertreten ist,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Darüber hinaus bedarf ein Wahlvorschlag, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält, keiner Unterstützungsunterschriften.

Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter entgegen § 6b Absatz 4 KomWG für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre oder seine Unterschriften ungültig. Die oder der Wahlberechtigte kann eine von ihr oder ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten in der Stadtverwaltung auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 zur SächsKomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen.

Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden. Die Identität und die Wahlberechtigung des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftenblatt zu bescheinigen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies gem. §17 Abs. 3 SächsKomWO bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (20. Juni 2024) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Die oder der Beauftragte sucht die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten in deren oder dessen Wohnung oder an dem von dieser oder diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihr oder ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist die oder der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, eine Unterschrift zu leisten, hat die oder der Beauftragte deren oder dessen Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem sie oder er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass die Eintragung auf Grund der Erklärung der oder des Wahlberechtigten selbst vorgenommen wurde.

Die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis an. Wahlberechtigte können die Unterstützungsunterschrift im Bür-

gerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L. kostenfrei während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Dienstag von 9:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr

Donnerstag von 9:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr

Freitag von 9:00-12:00 Uhr

bis spätestens am 27. Juni 2024 bis 18:00 Uhr leisten.

Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Sorbischer Text zur Ergänzung der Öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Oberbürgermeisterwahl gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomWO

Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólby přewjedu.

Strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lišćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóz chce jako měšćanosta/wjesnjanošta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaće w hamtskich němskich wozjewjenjach.

Weißwasser, den 03.06.2024

**Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister**

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.
als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L.

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Weißkeißel
für die Wahl zum Europäischen Parlament
und für die gleichzeitig stattfindenden Kreistags- und Gemeinderatswahlen
(Kommunalwahlen)
am 09. Juni 2024**

1. Am **09. Juni 2024** finden in der Gemeinde Weißkeißel gleichzeitig

die Wahl zum **Europäischen Parlament**
die Wahl des **Kreistages des Landkreises Görlitz** und
die Wahl des **Gemeinderates der Gemeinde Weißkeißel**
statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Weißkeißel bildet einen **Wahlbezirk**.

Diesem Wahlbezirk sind alle Straßen und Hausnummern der Gemeinde Weißkeißel zugeordnet.

Der Wahlraum befindet sich im

Dorfgemeinschaftshaus
Teichstraße 5 B
02957 Weißkeißel

Der Wahlraum ist barrierefrei erreichbar.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

3. **Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.**

Die Stimmzettel sind
für die Europawahl von weißlicher/hellgrauer,
für die Kreistagswahl von grüner und
für die Gemeinderatswahl von rosa/pinker
Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten; der Wählerin / dem Wähler werden beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt, für die sie oder er wahlberechtigt ist.

4. **Stimmzettel, Stimmenzahl, Stimmabgabe**

Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine sind verboten.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4.2 Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl/Kreistagswahl)

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a. die für den Wahlkreis bzw. das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
- b. bei der Kreistagswahl die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.
- c. bei der Gemeinderatswahl die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge.

Die Wahlen werden als Verhältniswahl durchgeführt.

- Es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
- Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

- 5.1 Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Europäische Parlaments hat, kann gem. § 6 Abs. 5 EuWG durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlkreis des Landkreises Görlitz oder durch Briefwahl wählen.

Auf dem gemeinsamen Wahlschein bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen ist kenntlich gemacht, für welche Wahlen die Inhaberin oder der Inhaber wahlberechtigt ist. Durch persönliche Stimmabgabe kann die oder der Wahlberechtigte für alle gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen nur in den Wahlbezirken des jeweils kleinsten Wahlgebiets und, wenn dieses Wahlgebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, nur in den Wahlbezirken des für sie oder ihn zuständigen Wahlkreises dieses Wahlgebiets wählen.

- 5.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

6. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der

Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Gem. § 10 Abs. 4 KomWG wird bestimmt, dass der Gemeindevwahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt.

Der Zulassungsprüfung der Wahlbriefe für die **Kommunalwahlen** beginnt um 16.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Teichstraße 5b; die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt anschließend, frühestens ab 18:00 Uhr.

Das Wahlergebnis der Briefwahl für die **Europawahl** wird gem. § 7 Abs. 3 EuWO i.V.m. der Anordnung des Kreiswahlleiters vom 23.04.2024 zur Bildung von Briefwahlvorständen im Landkreis Görlitz für die zehnte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 im Rathaus der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L., Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. ermittelt. Die drei Briefwahlvorstände für die Europawahl in der Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. und die Gemeinde Weißkeißel treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung um 15:00 Uhr im Rathaus zusammen. Im Anschluss (frühestens ab 18:00 Uhr) erfolgt die Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Sorbischer Text gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 SächsKomWO zur Ergänzung der Öffentlichen Wahlbekanntmachung

Wozjewjenje wólbow

Tute wozjewjenje informuje wo wólbnej dobje, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler/ka móže při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady po jednym hłosu, při wólbach gmejskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika po třoch hłosach wotedać.

Móžeće jenož kandidatki/kandidatow wolić, kotřiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani. Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet schwalił, abo jeli su so za wólbny do gmejskeje/sydlišćoweje rady resp. wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidat(k)ow hač dwě třecinje městnow, kiž maja so wobsadzić, hodža so nimo na hłosowanskim lisćiku mjenowaných kandidatow tež druge wosoby přez jasne pomjenowanje wolić.

Kóžda wólbokmana wosoba smě jenož w tym wólbnym wobwodze wolić, hdžež je do wolverskeho zapisa zapisana, chiba zo wobsedži wólbny lisćik.

Wólbna zdžělenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólbny sobu přinjesć.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho informacije wo postupowanju, hdyž z listom woliće.. Wólbny akt, ličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodze su zjawne.

Weißwasser, den 03.06.2024

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L.